



HVBG

HVBG-Info 30/1993 vom 17.12.1993, S. 2686 - 2690, DOK 543.11/017-LSG

**Zur Frage der UV-Beitragshaftung eines pflichtversicherten
selbständigen Handwerksmeisters - Urteil des LSG
Baden-Württemberg vom 17.02.1993 - L 2 U 391/90**

Beitragshaftung eines pflichtversicherten selbständigen
Handwerksmeisters - Beitragshaftung einer Vor-GmbH -
Nichtinanspruchnahme des Geschäftsführenden/Handwerksmeisters (§§
658 Abs. 2 Nr. 1, 543, 723 Abs. 1 RVO; §§ 11 Abs. 2, 6 Abs. 3
GmbHG; § 176 Abs. 1 HGB);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom
17.02.1993 - L 2 U 391/90 -

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 17.02.1993
- L 2 U 391/90 - folgendes entschieden:

Leitsatz

1. Ein in Handwerksrolle und Unternehmerverzeichnis der BG
eingetragener Handwerksmeister haftet nur für solche Beiträge,
die nachweislich in seinem Unternehmen entstanden sind.
2. Für Beiträge aufgrund relevanter Tätigkeiten im Rahmen einer
Vor- (und später eingetragenen) GmbH haftet diese mit den
(Vor-) Gesellschaftern, nicht aber der die Geschäfte führende
und daneben eingetragene Handwerksmeister, der darüber hinaus
nicht nachweislich an der GmbH beteiligt ist, solange die
Geschäfte für die Vor-GmbH abgewickelt werden. Die buchmäßige
Zuordnung der Tätigkeiten zur Vor-GmbH, die keine Schein-GmbH
ist, steht einer Inanspruchnahme des geschäftsführenden
Handwerksmeisters aufgrund dessen eingetragenen Unternehmens
entgegen.

Orientierungssatz

Die aus § 11 Abs. 2 GmbHG resultierende "Handelnden-Haftung" gilt
nicht für Kraft Gesetzes entstehende Schulden wie die
UNFALLVERSICHERUNGSBEITRÄGE (vgl. BSG vom 28.02.1986
- 2 RU 21/85 = SozR 2200 § 723 Nr. 7 = BSGE 60, 29 = HV-INFO
1986, S. 780-785).